



**ST. NIKOLAUS
ERFURT**

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Erfurt | Schulzenweg 5 | 99097 Erfurt

Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Pfarrei St. Nikolaus Erfurt mit den Kirchorten St. Elisabeth Bischleben/Stedten; St. Bonifatius Hochheim; St. Raphael Neudietendorf; St. Nikolaus Melchendorf; St. Marien Vieselbach; St. Martin Dittelstedt

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus Erfurt

Schulzenweg 5
99097 Erfurt

☎ 0361 416269

📠 0361 4172450

✉ st.nikolaus-erfurt@bistum-erfurt.de

Präambel

Das Schutzkonzept (gem. § 3 Präventionsordnung d. Bistums Erfurt) ist darauf gerichtet die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen in der Pfarrei zu schützen. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.

Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Pfarrei St. Nikolaus Erfurt-Melchendorf, diesem Ziel verpflichtet. Im Gebiet unserer Pfarrei werden folgende Richtlinien angewendet:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PräOEF)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PräVOEFD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (<https://www.praevention-kirche.de>)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstiger Beschäftigter im kirchlichen Dienst.
(<https://www.praevention-kirche.de> -Startseite unten)

1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrei sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Erfurt. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrei angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Schutz und Hilfe bedürftigen Menschen haben wir als Pfarrei St. Nikolaus, eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt dass die Verantwortlichen größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

2. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur der Achtsamkeit und Beachtung persönlicher Grenzen einzusetzen. Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen,

unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft entsprechend den aktuellen Vorgaben des Bistums.

In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt entsprechend den aktuellen Vorgaben des Bistums zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den aktuellen diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung entsprechend den aktuellen Vorgaben des Bistums eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter:innen - Gesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

4. Die Risikoanalyse

Die Risikoanalyse umfasst eine Analyse der Gruppen und Kreise, die sich regelmäßig in unserer Pfarrei treffen, und eine Analyse der räumlichen Gegebenheiten.

Sie ist ein wichtiges Instrument um sich Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen, also Schwachstellen, in den eigenen Einrichtungen bewusst zu machen. Dieser Bewusstmachungsprozess ist nötig weil man gerne nur das sieht was man denkt: Man muss auch denken können: „Auch bei uns ist das möglich!“. Also bewusst die Perspektive wechseln und auch einmal mit den Augen eines potentiellen Täters die Einrichtung inspizieren! Es geht hier nicht um einen Generalverdacht sondern

um eine Hilfe zum Schutz von Mitarbeitenden und Teilnehmenden.

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird diesem Konzept als Anlage beigefügt. Die Risikoanalyse ist jährlich zu aktualisieren.

5. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche

beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen.

Zu beachten sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden sollen:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden sollen:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

5.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden sollen:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden müssen:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und/oder menschenverachtenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- ☐☐Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden müssen:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

5.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden müssen:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen und umgekehrt, sind nicht erlaubt.

5.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden müssen:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

5.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer

umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren schriftliches Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln, die eingehalten werden müssen:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein.

Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Das Verlassen der Großgruppe ist nur nach vorheriger Abmeldung bei dem zuständigen Betreuer, der zuständigen Betreuerin zulässig und darf nur in Gruppen von mindestens drei Personen erfolgen.

5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Es muss bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

6. Beschwerde- und Beratungswege

In unserer Pfarrei gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden

umgegangen wird. Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit

Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich:

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

Ebenso wichtig ist es die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige müssen wissen, wann sie sich wie und wo beschweren können.

Nur dann können Beschwerden auch geäußert und entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

7. Kontaktadressen:

Pfarrer: Mateusz Kandzia

E-Mail: mateusz.kandzia@bistum-erfurt.de

Telefon: 0361-41 62 69

Gemeindereferentin: Susanne Apel

E-Mail: susanne.apel@bistum-erfurt.de

Telefon: 0361-4172454

Präventionsbeauftragte(n) der Pfarrei:

Benjamin Gloria (Pfarreirat Präventionsberater)

Email: benjamin.gloria@bistum-erfurt.de

Peter Meyer (Ansprechpartner für Prävention im Kirchenvorstand)

Kirchenvorstand

Email: p-meyer@gmx.de

Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt

Laura Hoffmann

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 6572 -386

E-Mail: praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

8. Ansprechpartner im Bistum bei Missbrauchsverdacht

Dr. Michael Kellert

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0172 / 7913933

E-Mail: michael.kellert@gmx.de

Ursula Samietz

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0174 / 3284004

E-Mail: ursula.samietz@web.de

Weitere Ansprechpartner:

Erziehungs-, Ehe-, Familie- und Lebensberatung

Caritas Erfurt

Tel: 0361 5553370

E-Mail: eefl-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

gemäß Seite 3 Abs. 5 des Institutionellen Schutzkonzeptes- zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Pfarrei St Nikolaus Erfurt.

Ich :

.....
..... (Vor- und Zuname(n))

wohnhaft in

.....
..... (vollständige Postanschrift)

geboren am
(Geburtsdatum)

bin in der Gemeinde St Nikolaus im Kirchort:

.....
(Name des Kirchorts)

Als:
..... tätig. (Angabe der Tätigkeit, Haupt oder Ehrenamt)

Ich erkläre hiermit Folgendes:

1. Hiermit erkläre ich, dass ich das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der katholischen Pfarrei St. Nikolaus Erfurt (ISK) erhalten und zur Kenntnis genommen habe.
2. Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex (Seite 3 Abs. 5 des ISK) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen habe.
3. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung gemäß Abs. 5 der des ISK der Pfarrei St. Nikolaus Erfurt.
4. Schließlich nehme ich zur Kenntnis, dass meine Verpflichtung zum Verhaltenskodex für die Dauer meiner Tätigkeit für die Pfarrei datenschutzkonform aufbewahrt und nach Beendigung meiner Tätigkeit datenschutzkonform gelöscht wird.

Eine Lesefassung des Institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex in der jeweils aktuell geltenden Fassung habe ich erhalten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex rechtliche, insbesondere arbeitsrechtliche Folgen haben kann.

.....

Ort, Datum

Unterschrift